

LOMB	LÄNDERKONFERENZ DER OMBUDSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
------	--



An
Das Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 05. Oktober 2018

Betrifft:

Initiativantrag 386/A vom 26.09.2018 (XXVI.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Abstimmung mit dem Österreichischen Behindertenrat, der Lebenshilfe Österreich, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben sowie der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen, nimmt der Behindertenanwalt zum vorliegenden Initiativantrag wie folgt Stellung:

Die beteiligten Organisationen unterstützen den ursprünglich medial kommunizierten Zweck der Novelle, nämlich eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vollzug der betroffenen Regelungen im FLAG wie bisher (vor Heranziehung der Judikate des VwGH vom 29.4.2013, 2011/16/0173 und vom 25.2.2016, Ra 2014/16/0014) gehandhabt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, sehen die beteiligten Organisationen jedoch punktuell noch einen dringenden Nachbesserungs- bzw. Präzisierungsbedarf an dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben.

Zu § 6 Abs. 2 lit. d: Die Ausdehnung der Regelung auf BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt eine Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage dar. Der Hinweis auf Vollwaisen, die einen eigenständigen Haushalt führen, ist unserer Meinung nach keinesfalls geeignet, dies abzufedern. Gemäß den Erläuterungen liegt eine eigenständige Haushaltsführung ausschließlich dann vor, wenn nur punktuelle Unterstützung bezogen wird. Dies entspricht jedoch nicht immer der Lebensrealität. Menschen mit Behinderungen benötigen gerade für ein selbstbestimmtes Leben Unterstützung im ausreichenden Ausmaß, z.B. teilbetreutes Wohnen. Die entsprechende (völkerrechtliche) Verpflichtung des Staates dafür ergibt sich aus Art 19 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Daher wird angeregt, die Ausdehnung auf BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückzunehmen bzw. die Definition des Tatbestandes des „eigenständigen Führen eines Haushalts“ in den Erläuterungen dahingehend abzuändern, dass sie der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Zu § 6 Abs. 5: Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen für den Bezug der Familienbeihilfe eine eigenständige Haushaltsführung nachweisen müssen – was für Vollwaisen nicht zutrifft – erscheint sachlich ungerechtfertigt und würde bei wörtlicher Interpretation dazu führen, dass Personen (mit einer erheblichen Behinderung) die sich im betreuten Wohnen befinden, unabhängig davon, ob sie selbst zu den Kosten beitragen, keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hätten.

Daher regen die beteiligten Organisationen an, dass das Erfordernis der eigenständigen Haushaltsführung für Kinder mit erheblicher Behinderung aus dem Gesetzestext entfernt wird und eine Verweisung auf die Regelung zu den Vollwaisen (wie bei Kindern ohne erhebliche Behinderung) vorgenommen wird. Zum Änderungsbedarf bei der Erläuterung des Begriffes „eigenständige Haushaltsführung“ wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 55 Abs. 39: Die vorgesehene Rückwirkung des Inkrafttretens der Gesetzesänderung darf keinesfalls zu einem rückwirkenden Entzug der Familienbeihilfe führen. Wiewohl der rückwirkende Entzug der Familienbeihilfe unserer Meinung nach schon aufgrund des guten Glaubens ausgeschlossen ist, halten wir eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen bzw. den Ausschussbemerkungen für erforderlich.

Da der vorliegende Initiativantrag sohin sowohl auf theoretischer wie auch auf praktischer Ebene zahlreiche Fragen aufwirft, welche noch weiterer Konkretisierung bedürfen, ist aus unserer Sicht vor einer endgültigen Beschlussfassung ein parlamentarisches Hearing unter Beiziehung von ExpertInnen und VertreterInnen der genannten Organisationen unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Pichler

Dr. Hansjörg Hofer

Dr. Germain Weber

Martin Ladstätter

Mag. Siegfried Suppan